

**Dokumente zur Fortschreibung
der Produktgruppe
28 „Stehhilfen“
vom 20.09.2022**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Verfahrensablauf.....	3
II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	4
1 Eingegangene Stellungnahmen.....	6
2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen	26
III. Änderungen und Begründungen	27

I. Verfahrensablauf

Datum/Frist	Verfahrensschritte
21.04.2021 – 21.06.2021	Abfrage des Fortschreibungsbedarfs gemäß Abschnitt II der Verfahrensordnung
20.12.2021 – 21.03.2022	Durchführung des Stellungnahme- und Mitwirkungsverfahrens nach § 139 Absatz 1 1 SGB V sowie § 140f Absatz 4 SGB V
12.04.2022	Durchführung der mündlichen Verfahren zur Ergänzung der Stellungnahmen gemäß Unterabschnitt B V.2 der Verfahrensordnung
16.08.2022	Beschlussfassung über die Fortschreibung der Produktgruppe gemäß Abschnitt VI der Verfahrensordnung
20.09.2022	Bekanntgabe der Fortschreibung der Produktgruppe im Bundesanzeiger gemäß § 139 Absatz 1 SGB V

II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1 Eingegangene Stellungnahmen

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungnahme	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
1.	Deutscher Behindertenrat (DBR)	16.03.2022	schriftlich	
2.	rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e. V.	17.03.2022	schriftlich	
3.	Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)	21.03.2022	schriftlich	
		13.04.2022	mündlich	
4.	Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)	24.03.2022	schriftlich	
5.	f. m. p. – Fachvereinigung Medizin Produkte e. V.	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
6.	SPECTARIS – Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e. V.	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
7.	Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und -Initiativen (BAGP)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungnahme	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
8.	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
9.	Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
10.	eurocom e. V. – european manufactures federation for compression therapy and orthopaedic devices	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		



Sekretariat des DBR: SoVD Sozialverband Deutschland e.V.,
Stralauer Straße 63, 10179 Berlin,
Tel.: +49 30 726 222 -126, Fax : +49 30 726 222 328
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
Internet: www.deutscher-behindertenrat.de

Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zur Fortschreibung der Produktgruppe 28 „Stehhilfen“

16. März 2022

Ansprechpartnerin:

Dr. Siiri Doka, BAG SELBSTHILFE

siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

Tel: 0211/ 31006-56

Der Deutsche Behindertenrat begrüßt die Fortschreibung im Grundsatz, hat jedoch an mehreren Stellen noch Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf:

1. Sonderanfertigungen

Zwar sieht die Fortschreibung an einer Reihe von Stellen die Möglichkeit von individuell angepassten Hilfsmitteln/ Sonderanfertigungen vor; allerdings fehlt es an einer generellen Regelung, welche diesen Anspruch sichert. Bei vielen Menschen mit Behinderung, etwa bei kleinwüchsigen Menschen (Körpergröße 80-150 cm), ist die Sonderanfertigung eher die Regel als die Ausnahme. Um sicherzustellen, dass die Hilfsmittel überhaupt genutzt werden zu können, müssen diese – soweit wie irgend möglich -an die individuellen Maße angepasst werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir dafür folgende allgemeingültige - dem Hilfsmittelkatalog evtl. vorangestellte oder alternativ jeweils für die Produktgruppe aufgenommene- Formulierung zur Übernahme vor:

"Es ist sicherzustellen, dass bei der Versorgung mit Hilfsmitteln auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, insbesondere diejenigen von kleinwüchsigen Menschen, Rücksicht genommen wird. Dazu sind erweiterte Anpassungsmöglichkeiten an die individuellen Maße zu gewährleisten."

2. Stehständer zur Wandmontage

Der Deutsche Behindertenrat hält die offensichtlich vorgesehene Löschung der Stehständer zur Wandmontage für nicht nachvollziehbar. Für eine bestimmte Gruppen von Multiple Sklerose Patienten sind diese Stehständer für den häuslichen Gebrauch zur Aufrechterhaltung des Status quo bei hochgradiger Einschränkung der Mobilität unbedingt notwendig. Problematisch ist, dass die bekannten Stehständer einen erheblichen Platz erfordern, der gerade bei beengten Wohnverhältnissen

keineswegs immer vorhanden ist. Gerade für diese Betroffenen wären Stehständer zur Wandmontage, die durch ihre Stabilisierung an der Wand eine wesentlich geringere Grundfläche benötigen, eine erhebliche Verbesserung der räumlichen Situation und damit auch eine Verbesserung der Akzeptanz nicht nur durch die Betroffenen sondern auch durch die mit ihnen im Haushalt lebenden Personen. Diese Modelle gibt es, werden jedoch nach diesseitiger Kenntnis nur sehr selten eingesetzt. Sie deshalb aber ganz zu streichen erachtet der Deutsche Behindertenrat als falsch.

3. Schrägliegebretter

Hinsichtlich der „Zur Löschung vorgesehen: Produktart: 28.29.02.2 Schrägliegebretter zur selbständigen Fortbewegung“ möchte der Deutsche Behindertenrat rückmelden, dass diese wohl eher in der neurologischen Früh-Rehabilitation und dann zumeist in entsprechenden Einrichtungen eingesetzt werden bei üblicherweise langfristig bettlägerigen Patienten, um diese langsam wieder „in die Senkrechte“ zu bringen (Verbesserung der Mobilisation, bessere Kontaktaufnahme zur Umwelt, Kreislauftraining). Es handelt sich am ehesten um ein Gerät für den Gebrauch in Reha-Kliniken sowie Langzeit-Pflegeeinrichtungen, nicht für den häuslichen Bedarf oder denjenigen von Physiotherapie-Praxen. Eine gänzliche Streichung hält der DBR dennoch nicht für sinnvoll.

Pawlik, Dr. Katja

Von: Hennemann - rehaKIND <hennemann@rehakind.com>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 14:21
An: Schreiber, Claudia; Pawlik, Dr. Katja
Betreff: Stellungnahme PG 28, Internationale Fördergemeinschaft rehaKIND
Anlagen: Anlage 2_Stellungnahme rehaKIND[1].docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Dr. Pawlik, sehr geehrte Frau Schreiber,

bezugnehmend auf unsere langjährigen Vereinbarungen und als einziger Verband, der Hersteller und Leistungserbringer im Bereich der Kinderversorgung repräsentiert, möchte ich Ihnen heute fristgerecht die Überarbeitungsverschlüsse der Internationalen Fördergemeinschaft rehaKIND e.V. einreichen zur PG 28.

Da wir uns bei rehaKIND mit allen kinderreha-/OT-/beatmungsrelevanten Produktgruppen beschäftigen, würde ich mich freuen, wenn Sie mich über weitere Fortschreibungen auf dem Laufenden halten. Nach meiner Kenntnis steht ja auch die PG 26 und auch 18 an, wenn es dort schon Unterlagen gibt, bitte ich um Übersendung.

Mit besten Grüßen, Ihre Christiana Hennemann

PS. Die gleichlautende Tabelle erhalten Sie auch per Post.



Christiana Hennemann
Geschäftsführung
rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. |
Lütgendortmunder Str. 153 | D 44388 Dortmund |
fon: 0049 231 6103056 | fax: 0049 231 6103423 |
mobil: 0049 171 5465043 | mailto: hennemann@rehakind.com
Website – <https://www.rehakind.com/>
Facebook – <http://facebook.com/rehaKIND>

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe PG 28 „Stehhilfen“

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
Bitte geben Sie hier den Gliederungspunkt des Stellungnahmeentwurfs an, auf den Sie Bezug nehmen möchten, z. B. „Definition“			
1.	Seite 2 Definition Nach Konstruktionsmerkmalen werden unterschieden: - Stehständer, feststehend - Stehständer, fahrbar - Stehständer zur selbständigen Fortbewegung	Weitere Produktuntergruppe erforderlich: Änderungsvorschlag: - Stehständer mit der Zusatzfunktion Sitzhilfe	Dieses Feld bitte freilassen
2.	Seite 2 Definition In Einzelfällen können Sonderanfertigungen entsprechend dem Krankheitsbild notwendig sein. Sie erfüllen keine Funktionen, die über die oben beschriebenen Funktionen hinausgehen. Diese Sonderanfertigungen können jedoch wegen einer speziellen körperlichen Situation beziehungsweise Konstitution erforderlich sein.	Modifikation der Formulierung Es gibt durchaus Sonderanfertigungen, welche Funktionen abdecken, die über die beschriebenen Funktionen eines Stehtrainers oder Schrägliegebrettes hinaus gehen. Daher ist es erforderlich die Formulierung „ Sie erfüllen keine Funktionen “ zu streichen.	
3.	Seite 3 Anforderung	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.		
4.	Seite 4 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	
5.	Seite 4 Anforderung Herstellererklärungen und aussagekräftige Unterlagen	Was ist mit aussagekräftigen Unterlagen gemeint? Was ist zu belegen? Hier ist eine Definition über die aussagekräftigen Unterlagen erforderlich! Siehe auch die Anforderungen auf Seite 5, 15, 16, 26, 27 und 33.	
6.	Seite 5 Text Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:	Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass der Nachweis durch die entsprechende CE-Konformitätserklärung erbracht werden kann! Siehe auch die Texte auf Seite 16, 27 und 33.	
7.	Seite 5 Anforderung Korrosiongeschützte Materialien	Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass der Nachweis durch die entsprechende CE-Konformitätserklärung erbracht werden kann! Siehe auch die Anforderungen auf Seite 16 und 27.	
8.	Seite 5 Anforderung Unempfindlichkeit der behandelten Materialien gegenüber Desinfektionsmitteln	Im Hinblick auf die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln ist ein entsprechender Verweis auf die Empfehlungen des RKI erforderlich! Siehe auch die Anforderungen auf Seite 16, 26 und 27.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
9.	Seite 5 Anforderung Angemessene medizinische Bewertungen auf der Basis von Fallserien/Anwendungsbeobachtungen oder Studien	Hier sind konkrete Anforderungen für die medizinische Bewertungen erforderlich! Wir sind daher der Auffassung, dass eine Anwendungsbeobachtung mit 3 Probanden über einen Zeitraum von 4 Wochen für eine angemessene Bewertung ausreichend ist. Des Weiteren sollte die Anwendungsbeobachtung unter anderem durch einen Therapeuten durchgeführt werden können!	
10.	Seite 6 Anforderung Individuelle Anpassbarkeit des Systems an verschiedene Krankheitsbilder	Ergänzung durch Ausstattungsoptionen erforderlich. Siehe auch die Anforderung auf Seite 17.	
11.	Seite 6 Anforderung Auf engstem Raum drehbar	Diese Anforderung ist nicht realisierbar, daher Streichung erforderlich! Siehe auch die Anforderung auf Seite 17	
12.	Seite 6 Anforderung Herstellereklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache	Modifikation der Formulierung Herstellereklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in verständlicher Sprache sowie in elektronischer Form erforderlich. Siehe auch die Anforderung auf Seite 17, 27 und 33.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
13.	<p>Seite 7 Anforderung Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Versicherten oder dem Versicherten wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnsituation angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.</p>	<p>Ergänzung Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Versicherten oder dem Versicherten wird, wenn möglich, eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnsituation angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind. Siehe auch die Anforderungen auf Seite 19, 28 und 34.</p>	
14.	<p>Seite 8 Anforderung Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind.</p>	<p>Ergänzung Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist ICF-konform zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind. Siehe auch die Anforderungen auf Seite 19, 28 und 35.</p>	
15.	<p>Seite 8 Anforderung Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.</p>	<p>Die Dokumentation durch den Leistungserbringer über den Mehrnutzen ist zu streichen, da dies alleinig eine Entscheidung des Patienten/Angehörigen ist, ob der Patient eine höherwertige Leistung in Anspruch nehmen will. Privaten Mehrausgaben sind rein persönliche Entscheidungen des Patienten/Angehörigen und müssen daher mit keiner staatlichen Institution abgeklärt oder ggf. begründet werden.</p>	
16.	<p>Seite 9 Anforderung Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die</p>	<p>Modifikation der Formulierung Der Betreiber gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
17.	Seite 10 Beschreibung Feststehende Stehständer sind mit einer fußseitigen Grundplatte ausgestattet. Diese dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper. Auf ihr sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht. Mit der Grundplatte ist ein Metallrahmen verbunden. An dem Metallrahmen ist eine nach oben ragende, verstellbare Verlängerung befestigt. An dieser Verlängerung, die ebenfalls aus Metallrohr besteht, befinden sich verstellbare Adapter zur Befestigung von Abstützplatten.	Modifikation der Formulierung Feststehende Stehständer sind mit einer fußseitigen Grundplatte ausgestattet. Diese dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper. Bei Bedarf sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht. Mit der Grundplatte ist ein Metallrahmen verbunden. An dem Metallrahmen ist eine nach oben ragende, verstellbare Verlängerung befestigt. An dieser Verlängerung, die ebenfalls aus Metallrohr besteht, befinden sich verstellbare Adapter zur Befestigung von Abstützplatten.	
18.	Seite 11 Indikation	Ergänzung – und weitere Indikationen, da kein Anspruch auf Vollständigkeit	
19.	Seite 11 Beschreibung Fahrbare Stehständer sind mit einer fußseitigen Grundplatte ausgestattet, an der vier lenkbare Rollen mit Bremsfeststellern befestigt sind. Die Grundplatte dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper. Auf ihr sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht. Mit Hilfe der angebrachten Rollen ist es möglich, den Stehständer allein oder zusammen mit der Anwenderin oder dem Anwender innerhalb des Wohnbereichs an unterschiedliche Stellen zu schieben.	Modifikation der Formulierung Fahrbare Stehständer sind mit einer fußseitigen Grundplatte ausgestattet, an der vier lenkbare Rollen mit Bremsfeststellern befestigt sind. Die Grundplatte dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper. Bei Bedarf sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht. Mit Hilfe der angebrachten Rollen ist es möglich, den Stehständer allein oder zusammen mit der Anwenderin oder dem Anwender innerhalb des Wohnbereichs an unterschiedliche Stellen zu schieben.	
20.	Seite 12 Indikation	Ergänzung – und weitere Indikationen, da kein Anspruch auf Vollständigkeit	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
21.	Seite 13 Beschreibung Auf der Grundplatte sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht.	Modifikation der Formulierung Bei Bedarf sind auf der Grundplatte Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht.	
22.	Seite 13 Beschreibung Die Abstützplatten bestehen meist aus Holz oder Kunststoff. Sie sind grundsätzlich gepolstert und dienen der Abstützung des stehenden Körpers.	Die Abstützplatten bestehen meist aus Holz oder Kunststoff. Dieser Hinweis ist irrelevant!	
23.	Seite 13 Beschreibung An den Abstützflächen sind, sofern zur Fixierung des Körpers erforderlich, Gurte angebracht.	Modifikation der Formulierung An den Abstützflächen sind, sofern zur Positionierung des Körpers erforderlich, Gurte angebracht.	
24.	Seite 14 Indikationen	Ergänzung – und weitere Indikationen, da kein Anspruch auf Vollständigkeit	
25.	Seite 14 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	
26.	Seite 15 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
27.	<p>Seite 19 Anforderung</p> <p>Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das ab-gegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.</p>	<p>Die Dokumentation durch den Leistungserbringer über den Mehrnutzen ist zu streichen, da dies alleinig eine Entscheidung des Patienten/Angehörigen ist, ob der Patient eine höherwertige Leistung in Anspruch nehmen will. Privaten Mehrausgaben sind rein persönliche Entscheidungen des Patienten/Angehörigen und müssen daher mit keiner staatlichen Institution abgeklärt oder ggf. begründet werden</p>	
28.	<p>Seite 21 Anforderung</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.</p>	<p>Modifikation der Formulierung</p> <p>Der Betreiber gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.</p>	
29.	<p>Seite 22 Beschreibung</p> <p>Ferner verfügen alle Abstützflächen über eine seitliche Begrenzung, sodass ein seitliches Abrutschen verhindert wird.</p>	<p>Modifikation der Formulierung</p> <p>Bei Bedarf verfügen alle Abstützflächen über eine seitliche Begrenzung, sodass ein seitliches Abrutschen verhindert wird.</p>	
30.	<p>Seite 23 Indikation</p>	<p>Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - und weitere Indikationen, da kein Anspruch auf Vollständigkeit 	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
31.	Seite 24 Indikation	Ergänzung – und weitere Indikationen, da kein Anspruch auf Vollständigkeit	
32.	Seite 25 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	
33.	Seite 25 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	
34.	Seite 25 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
35.	Seite 25 Anforderung Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.	Verordnungen zum MPG verlieren für Medizinprodukte ihre Gültigkeit. Ab dem 26. Mai 2021 gilt das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Dieses ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG).	
36.	Seite 26 Anforderung Zuglast mindestens 150 kg	Diese Anforderung ist nicht marktkonform, weil die gängigsten Stehgeräte in dieser Produktgruppe über eine max. Zuglast von 120 kg verfügen. Langjährige Marktbeobachtungen haben ergeben, dass in 99 % der Versorgungsfälle eine max. Zuglast von 120 kg nahezu vollkommen ausreichend ist!	
37.	Seite 29 Anforderung Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das ab-gegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.	Die Dokumentation durch den Leistungserbringer über den Mehrnutzen ist zu streichen, da dies alleinig eine Entscheidung des Patienten/Angehörigen ist, ob der Patient eine höherwertige Leistung in Anspruch nehmen will. Privaten Mehrausgaben sind rein persönliche Entscheidungen des Patienten/Angehörigen und müssen daher mit keiner staatlichen Institution abgeklärt oder ggf. begründet werden	
38.	Seite 30 Anforderung Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Modifikation der Formulierung Der Betreiber gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 15.03.2022 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von rehaKIND – Internationale Fördergemeinschaft Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. Lütgendortmunder Str. 153 • D 44388 Dortmund	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
39.	<p>Seite 35 Anforderung Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das ab-gegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.</p>	<p>Die Dokumentation durch den Leistungserbringer über den Mehrnutzen ist zu streichen, da dies allein eine Entscheidung des Patienten/Angehörigen ist, ob der Patient eine höherwertige Leistung in Anspruch nehmen will. Privaten Mehrausgaben sind rein persönliche Entscheidungen des Patienten/Angehörigen und müssen daher mit keiner staatlichen Institution abgeklärt oder ggf. begründet werden</p>	
40.	<p>Seite 36 Anforderung Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.</p>	<p>Modifikation der Formulierung Der Betreiber gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.</p>	

Frau Dr. Katja Pawlik
GKV-Spitzenverband
Referat Hilfsmittel
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

BVMed-Stellungnahme | Fortschreibung der PG 28 »Stehhilfen«

Sehr geehrte Frau Dr. Pawlik,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.12.2021 mit dem Sie um Stellungnahme zur Fortschreibung der PG 28 »Stehhilfen« bitten – besten Dank für die Gelegenheit hierzu.

Der Bundesverband Medizintechnologie e. V. sieht die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung dieser Produktgruppe – die konkreten Anpassungsbedarfe führen wir sowohl in der beigegeführten Anlage als auch nachfolgend aus:

Abrechnungsposition für Reparaturen

Wir plädieren dafür, auch in der PG 28 – analog zu bspw. PG 01 oder 18 – eine Abrechnungspositionsnummer für Reparaturen einzuführen. Da die in anderen Produktgruppen für Abrechnungspositionen verwendete Produktuntergruppe xx.99.99 in der PG 28 lt. vorliegendem Entwurf bereits belegt ist, empfehlen wir folgende Struktur:

- Anwendungsort: 99. Ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze
- › Produktuntergruppe: 28.99.01 Zubehör/zusätzliche Ausstattung für Stehhilfen
Produktart: 28.99.01.0 Zubehör/zusätzliche Ausstattung für Stehhilfen
- › Produktuntergruppe: 28.99.02 Sonderanfertigungen für Stehhilfen (im Entwurf 28.99.99)
Produktart: 28.99.02.0 Sonderanfertigungen für Stehhilfen
- › Produktuntergruppe: 28.99.99 Abrechnungsposition für Reparaturen (im Entwurf nicht vorgesehen)

Ungeachtet dessen, ob die Möglichkeit einer solchen Umstrukturierung besteht, möchten wir darum bitten, eine Abrechnungspositionsnummer für Reparaturen in der PG 28 einzufügen.

Dokumentation Mehrkosten

Mit den letzten Stellungnahmen zu Fortschreibungen und Fortschreibungsbedarfen haben wir stets darauf hingewiesen, dass immer wieder verschiedene Aspekte in Disharmonie zum gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmen stehen – so bspw. die Dokumentationen im Zusammenhang mit den Beweggründen für Mehrkosten. Diese Unstimmigkeiten wurden in den letzten Stellungnahmeverfahren bedauerlicherweise nicht aufgelöst.

Wir machen daher erneut explizit darauf aufmerksam, dass der Sachverhalt Mehrkostenregelungen in § 127 Abs. 1 Satz 3 SGB V gesetzlich geregelt ist. Das Nähere kann vertraglich vereinbart werden. Wir verweisen hierzu auch auf die Ergebnisse des Schiedsverfahrens nach § 127 Abs. 9 SGB V. Entsprechende Regelungen im Hilfsmittelverzeichnis sind inkorrekt, widersprechen diesem Regelungsrahmen und sind daher auch in der PG 28 durch entsprechende Anpassungen zu beheben.

Gerne erläutern wir die aufgeführten Punkte im Rahmen der für die 15. Kalenderwoche geplanten mündlichen Anhörung. Wir bitten Sie daher, uns den final geplanten Termin frühzeitig mitzuteilen.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed - Bundesverband
Medizintechnologie e.V.



Juliane Pohl
Leiterin Referat Ambulante Gesundheitsversorgung

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe 28 „Stehhilfen“

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 20.12.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
Anwendungsort: 29. Ganzkörper Produktuntergruppen: 28.29.01 28.29.02 28.99.01 28.99.99			
1.	Seiten 9 / 21 / 30 / 36 VII.5. Service und Garantieforderungen an den Leistungserbringer Anforderung: Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Dies bedeutet eine Übertragung der Betreiberpflicht hinsichtlich Wartung aber auch Instandhaltung (teils Reparaturen) an den Leistungserbringer, was vertraglichen Regelungen vorbehalten ist. Eine Übertragung über das HMV ist nicht zulässig. Änderungsvorschlag: Der Leistungserbringer gewährleistet das <u>Vorhalten der Kapazitäten</u> und des Know-how für die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.	Dieses Feld bitte freilassen



Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
Reinoldstraße 7 - 9 · 44135 Dortmund

GKV-Spitzenverband
Referat Hilfsmittel
Frau Dr. Katja Pawlik
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Alexander Hesse
Telefon: +49 231 557050-28
Telefax: +49 231 557050-40
E-Mail: alexander.hesse@biv-ot.org
Unser Zeichen: hes
Datum: 24. März 2022

Stellungnahme gemäß § 139 Absatz 9 SGB V zur Fortschreibung der Fortschreibung der Produktgruppe 28 „Stehhilfen“

Sehr geehrte Frau Dr. Pawlik,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 28 „Stehhilfen“.

Wir möchten zu dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

1. Beratungsdokumentation

Der Entwurf enthält Anforderungen für die Beratung über mehrkostenfreie Versorgungen, die über die gesetzlichen Anforderungen deutlich hinaus gehen.

§ 127 Abs. 5 SGB V verlangt lediglich, dass der Versicherte über die geeigneten und notwendigen Maßnahmen im Einzelfall aufzuklären ist. Das Nähere ist vom Gesetz ausdrücklich den Vertragspartnern der Verträge gem. § 127 SGB V überlassen. Nach unserer Auffassung besteht daher weder die Notwendigkeit noch die Befugnis, im Hilfsmittelverzeichnis einzelne, darüberhinausgehende Anforderungen zu definieren, die mit den Inhalten der Verträge gem. § 127 SGB V kollidieren.

Sachfremd ist auch die Vorgabe, nach der der Leistungserbringer zu dokumentieren hat, welchen Mehrnutzen das vom Versicherten gewählte mehrkostenpflichtige Hilfsmittel gegenüber einem mehrkostenfreien Hilfsmittel hat. Von welchen Erwägungen sich der Versicherte bei der ihm allein zustehenden Auswahl leiten lässt, ist dem Leistungserbringer nicht bekannt. Welchen Mehrwert dem Versicherten das gewählte Hilfsmittel für seine konkrete Lebenssituation bietet und ob der Versicherte bereit ist, die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen, ist allein die Entscheidung des Versicherten. Diese Entscheidung zu hinterfragen und die Gründe dafür zu erforschen, steht dem Leistungserbringer in der Versorgungssituation schlicht nicht zu. Die Anforderung ist daher zu streichen.

...

- 2 -

2. Unterscheidung nach Konstruktionsmerkmalen (Seite 2)

Hier würden wir anregen, die Kategorie „Stehständer mit Zusatzfunktion Sitzhilfe“ zur besseren Abgrenzung aufzunehmen. Derzeit sind hier entsprechende Produkte in anderen Kategorien behelfsmäßig eingruppiert.

3. Herstellererklärungen und aussagekräftige Unterlagen (Seite 4)

Hier werden Herstellererklärungen und aussagekräftige Unterlagen im Rahmen der Indikations- und einsatzbezogenen Qualitätsanforderungen gefordert. Wir möchten anregen, den Begriff der „aussagekräftigen Unterlagen“ näher zu definieren, da die Unbestimmtheit zu Rechtsunsicherheit führt.

4. Drehbarkeit auf engstem Raum (Seite 6)

Als Anforderung wird gefordert, dass das Hilfsmittel auf engstem Raum drehbar sein soll. Auch diese Anforderung ist recht unbestimmt und nach unserer Lesart von keinem der auf dem Markt verfügbaren Produkte erfüllbar. Daher regen wir die Streichung an.

5. Lieferung zu einem bestimmten Termin (Seite 9)

Hier ist vorgegeben, dass die Versorgung inklusive aller Zusätze und Zurüstungen zu einem bestimmten Termin erfolgt. Diese Vorgabe erscheint überflüssig. Selbstverständlich erfolgt die Versorgung und Abgabe zu einem bestimmten Termin, der zwischen Leistungserbringer und Versicherten abzustimmen ist. Eine konkrete Anforderung ergibt sich nach unserer Lesart hieraus nicht. Gleiches gilt für die weiteren, gleichlautenden Passagen.

6. Service und Garantieforderungen an den Leistungserbringer (Seite 9)

Hier ist vorgegeben, dass der Leistungserbringer die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers übernimmt. Wir gehen hier von einem Redaktionsversehen aus. Laut Medizinproduktebetriebsverordnung obliegen diese Pflichten dem Betreiber, mithin der Krankenkasse. Gleiches gilt für die weiteren, gleichlautenden Passagen.

7. Beschreibung (Seite 11, 13)

Es ist festgelegt, dass Fußhalterungen (...) zur Fußfixierung angebracht sind. Diese sind jedoch nicht in jedem Fall erforderlich und nur bei einem konkreten Bedarf angebracht.

Ferner werden die Abstützplatten als „meist aus Holz oder Kunststoff“ bestehend beschrieben. Dieser Hinweis dürfte überflüssig sein, da auch andere Werkstoffe in Frage kommen.

Schließlich wird das Hilfsmittel dergestalt beschrieben, dass an den Abstützflächen Gurte angebracht sind, sofern dies zur Fixierung des Körpers erforderlich ist. Eine Fixierung im medizinischen Sinne liegt hier nicht vor. Gemeint sein dürfte die Positionierung des Körpers.

...

- 3 -

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Bundesinnungsverband
für Orthopädie. Technik**



Alf Reuter
Präsident



Dipl.-Kfm. Georg Blome
Geschäftsführer



Alexander Hesse
Justiziar

2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen

Datum: 12.04.2022

Uhrzeit: 13:00 – 14:00 Uhr

Thema: Mündliche Stellungnahme des **BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.** zur Fortschreibung der Produktgruppe 28 „Stehhilfen“

Nach dem Vorbild anderer Produktgruppen regt rehaVital auch für die Produktgruppe 28 „Stehhilfen“ die Bildung einer Produktuntergruppe für Reparaturen an. Der GKV-Spitzenverband wird diesen Vorschlag prüfen.

BVMed kritisiert, dass die Dienstleistungsanforderungen neben der Dokumentationspflicht auch eine Begründungspflicht bei der Versorgung mit Mehrkosten vorsehen. Er verweist auf vorangegangene Fortschreibungen, in denen er seine diesbezügliche Position bereits dargelegt hat. In diesem Zusammenhang weist der GKV-Spitzenverband seinerseits auf den am 05.04.2022 veröffentlichten Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH), in dem dieser die Bedeutung der Beratungsdokumentation zur Gewährleistung des Sachleistungsprinzips herausstellt. BVMed und der GKV-Spitzenverband stimmen darin überein, dass klare gesetzliche Regelungen bezüglich der Mehrkostendokumentation erforderlich sind.

Des Weiteren regt BVMed die Anpassung der Dienstleistungsanforderungen an die Neuregelungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) an. Er teilt diesbezüglich mit, dass die Krankenkassen die Aufgaben, die sich aus den Betreiberpflichten ergeben, auf die Leistungserbringer übertragen können, dass dies in den Verträgen nach § 127 SGB V allerdings unterschiedlich geregelt wird. Die von BVMed beanstandete Dienstleistungsanforderung steht ihm zufolge im Widerspruch zu der MPBetreibV und greift den Vertragsverhandlungen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen vor. Der GKV-Spitzenverband sichert BVMed zu, dieses Thema mit den Verbänden der Krankenkassen und einzelnen Mitgliedsassen zu besprechen.

III. Änderungen und Begründungen

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Änderungen in der Produktgruppe 28 „Stehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V Absatz 9 SGB V im Vergleich zur bisherigen Produktgruppe sowie ihre Begründungen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
Der Text wurde redaktionell und sprachlich überarbeitet. Diese Änderungen werden nicht gesondert aufgeführt bzw. kommentiert.			
Gliederung			
1	Zur Löschung vorgesehen: Produktart: 28.29.02.2 Schrägliegebretter zur selbständigen Fortbewegung	Anwendungsort: 29. Ganzkörper Produktuntergruppe: 28.29.02 Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung [...] Produktart: 28.29.02.2 Schrägliegebretter zur selbständigen Fortbewegung	Die Produktart wird gelöscht, da in ihr keine Produkte mehr gelistet sind.
2	Neue Produktuntergruppe: 28.99.02 Abrechnungspositionen für Reparaturen Neue Produktart: 28.99.02.0 Abrechnungspositionen für Reparaturen	Anwendungsort: 99. Ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze Produktuntergruppe: 28.99.02 Abrechnungspositionen für Reparaturen Produktart: 28.99.02.0 Abrechnungspositionen für Reparaturen	Von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung sind gemäß § 33 Absatz 1 Satz 5 SGB V auch Reparaturen an Hilfsmitteln umfasst, für die nun eine eigene Produktuntergruppe mit Abrechnungspositionen zur Verfügung steht.
Definitionsteil der Produktgruppe			

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
3	Sonderanfertigungen	<p><u>SONDERANFERTIGUNGEN</u></p> <p><u>Es ist sicherzustellen, dass bei der Versorgung mit Hilfsmitteln auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Rücksicht genommen wird. In Einzelfällen können daher Sonderanfertigung zur Anpassung an die individuellen Maße der Versicherten oder des Versicherten notwendig sein. Dies kann insbesondere bei kleinwüchsigen Menschen erforderlich sein.</u> In Einzelfällen können Sonderanfertigungen entsprechend dem Krankheitsbild notwendig sein. Sie erfüllen keine Funktionen, die über die oben beschriebenen Funktionen hinausgehen. Diese Sonderanfertigungen können jedoch wegen einer speziellen körperlichen Situation beziehungsweise Konstitution erforderlich sein.</p>	<p>Zur besseren Auffindbarkeit und zur Verbesserung der Versorgungsqualität wurde der Abschnitt über die Sonderanfertigungen mit einer Überschrift versehen und neugefasst.</p>
4	Indikationen	<p>Indikation</p> <p>Stehhilfen ermöglichen bei angeborenen oder erworbenen funktionellen/strukturellen Schädigungen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise Verlust des selbständigen Stehvermögens den Verbleib in einer aufrechten (oder annähernd aufrechten) Körperhaltung, auch über ein eventuell mögliches kurzzeitiges Aufrichten in den Stand hinaus.</p> <p>Die Benutzung von Stehhilfen dient der Vorbereitung eines Gehtrainings, da die Einnahme der Stehposition beziehungsweise das entsprechende Training (Stehübung) bei begründeter Aussicht auf Wiedererlangung einer</p>	<p>Die allgemeinen Indikationshinweise sind nicht erforderlich und wurden daher gelöscht, sodass in der allgemeinen Indikation nur noch auf die Indikationen der einzelnen Produktarten verwiesen wird.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Gefähigkeit therapeutisch fördernd wirkt. Stehhilfen verfolgen auch den Zweck, bei erheblich ausgeprägter Beeinträchtigung des Stehens die positiven Auswirkungen einer aufrechten Körperposition, insbesondere hinsichtlich der Kreislaufregulation, des Knochenstoffwechsels, der Darmperistaltik, der Harnableitung sowie einer Dekubitus-, Thrombose- und Kontrakturprophylaxe, zu bewirken beziehungsweise die Kopfkontrolle und Armfunktion und die Raumwahrnehmung zu verbessern.</p> <p>Abhängig von der Ausprägung der jeweiligen funktionellen/strukturellen Schädigungen kann die Versorgung mit Stehhilfen erforderlich werden bei Krankheiten mit:</p> <ul style="list-style-type: none">— kompletten/inkompletten Halbseitenlähmungen (Hemiplegie/Hemiparese) und gegebenenfalls mit Einbeziehung der Rumpfmuskulatur infolge einer Erkrankung des Gehirns (z. B. Schlaganfall, Hirntumor)— kompletten/inkompletten Lähmungen der Arme und Beine (Tetraplegie/parese) und gegebenenfalls mit Einbeziehung der Rumpfmuskulatur infolge einer Erkrankung des Gehirns (z. B. Multiple Sklerose, Hirnverletzung), des Rückenmarks (z. B. Poliomyelitis, Querschnittsyndrom bei Trauma oder Tumor) oder des peripheren Nervensystems/Muskelerkrankungen (z. B. Guillain-Barré-Syndrom, Muskeldystrophien)— kompletten/inkompletten Lähmungen der Beine (Paraplegie/parese) und gegebenenfalls mit Einbeziehung der Rumpfmuskulatur infolge einer	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Erkrankung des Rückenmarks (z. B. Querschnittsyndrom bei traumatischer/entzündlicher/tumoröser Brust- und Lendenmarkläsion) oder des peripheren Nervensystems/Muskelerkrankungen (z. B. Polyneuropathie, Muskeldystrophien)</p> <p>Die konkreten Indikationen zur Versorgung mit den einzelnen Stehhilfen im Sinne dieser Produktgruppe sind den Produktarten zu entnehmen.</p> <p><u>Die Indikationen sind den Produktarten der jeweiligen Produktuntergruppen zu entnehmen.</u></p>	
Qualitätsanforderungen			
Alle Produktuntergruppen			
5	I. Funktionstauglichkeit und II. Sicherheit	<p>I. Funktionstauglichkeit</p> <p>Nachzuweisen ist:</p> <p>Die Funktionstauglichkeit des Produktes</p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.</u> Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1</p>	<p>§ 139 SGB V bildet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnis. Folglich wurden auch die Anforderungen an die Funktionstauglichkeit und Sicherheit entsprechend der Neuregelungen in § 139 Absatz 5 Satz 1 SGB V, die durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) vorgenommen wurden, neu gefasst.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auch die Formulierung für die Produkte, die nicht als Medizinprodukte gelten (dies betrifft lediglich die Produktuntergruppe</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.</p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind, der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör.</u></p> <p>Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.</p> <p>II. Sicherheit</p> <p>Nachzuweisen ist:</p> <p>Die Sicherheit des Produktes</p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Aufgrund von § 139 Ab-</u></p>	<p>28.99.01 „Zubehör/zusätzliche Ausstattung für Stehhilfen“), an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>satz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.</p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind, der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.</u></p> <p>Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.</p>	
6	III.1 Indikations-/ein-satzbezogene Qualitätsanforderungen	<p><u>Das Produkt muss mit haushaltsüblichen Mitteln zu reinigen sein.</u>Reinigungsfähigkeit mit haushaltsüblichen Mitteln und Methoden</p> <p><u>Das Produkt muss beständig gegenüber Desinfektionsmitteln sein.</u>Desinfizierbarkeit des Produktes mit handelsüblichen Haushaltsmitteln und Methoden</p>	Die Qualitätsanforderungen werden im Sinne der Vereinheitlichung an die aktuellen Formulierungen des Hilfsverzeichnisses angeglichen.
7	VI. Sonstige Anforderungen	Nachzuweisen ist:	In den Aufnahmebescheiden wird bereits auf die Pflicht des Herstellers verwiesen, dem GKV-Spitzenverband

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Zusicherung des Antragstellers, den GKV-Spitzenverband bei Produktänderungen oder der Einstellung der Produktion beziehungsweise des Vertriebs unverzüglich hierüber zu informieren, durch:</p> <p>Herstellererklärung gemäß Antragsformular</p>	<p>Änderungen an gelisteten Hilfsmittel unverzüglich mitzuteilen, sodass eine Herstellererklärung im Rahmen des Antragsverfahrens nicht erforderlich ist.</p>
8	V. Anforderungen an die Produktinformation	<p>Herstellererklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache</p>	<p>Die Abfrage soll die Auswahl eines Hilfsmittelmittels, für das eine barrierefreie Gebrauchsanweisung verfügbar ist, ermöglichen.</p>
9	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen	<p>Die folgenden Anforderungen richten sich an die Leistungserbringer gemäß § 127 SGB V und sind den Verträgen nach § 127 SGB V zugrunde zu legen. In den Verträgen nach § 127 SGB V können weitergehende Anforderungen geregelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Leistungserbringung ist den besonderen Belangen der Versicherten, z.-B.zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren Angehörige/Eltern bzw. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen. Sofern der Terminus „Versicherte“ beziehungsweise „Versicherter“ verwendet wird, sind je nach Erfordernis auch deren Angehörige/Eltern, Betreuungspersonen etc. zu verstehen.</p>	<p>Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis angeglichen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>VII.1 Beratung</p> <p><u>Die persönliche Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt durch geschulte Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall/auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort/am Wohnort der Versicherten oder des Versicherten statt.</u> Die persönliche Beratung des Versicherten über die für seine konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt durch geschulte Fachkräfte.</p> <p>Auswahl eines individuell geeigneten Hilfsmittels unter Berücksichtigung der Verordnung, der Wechselwirkung mit anderen Hilfsmitteln, der Indikationen/Diagnose und der Versorgungssituation.</p> <p><u>Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Versicherten oder dem Versicherten wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnsituation angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.</u> Der Versicherte ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären.</p> <p>Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind.</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><u>Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat. Erfolgt die Versorgung mit Mehrkosten, ist dies zu begründen und zu dokumentieren.</u></p> <p>Durchführung und Dokumentation der Erprobung des Hilfsmittels</p> <p>VII.2 Auswahl des Produktes</p> <p><u>Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl eines geeigneten Hilfsmittels unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indikationen/Diagnose, des Versorgungsziels nach ICF, der Versorgungssituation und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen oder mit weiteren verordneten Hilfsmitteln.</u></p> <p>Terminierte Versorgung mit dem Hilfsmittel inklusiv aller erforderlichen Zusätze und Zurrüstungen.</p> <p>Das Hilfsmittel wird in einem funktionsgerechten, kompletten, hygienisch und technisch einwandfreien Zustand abgegeben. Es hat hierzu auch eine Funktionsprobe zu erfolgen.</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Notwendige Anpassungen und Einstellungen sind am Hilfsmittel vorzunehmen.</p> <p>Der Empfang des Hilfsmittels ist schriftlich zu bestätigen.</p> <p>VII.3 Einweisung des Versicherten</p> <p><u>Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Versicherten oder des Versicherten in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Versicherte oder der Versicherte in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.</u> Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsgemäßen Gebrauch und in die Pflege des Hilfsmittels.</p> <p>Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass das Hilfsmittel sachgerecht angewendet werden kann.</p> <p><u>Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.</u> Aushändigung einer allgemeinverständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache. Diese ist</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels ist durch Leistungserbringer und <u>die Versicherte oder den</u> Versicherten schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.</p> <p>VII.4 Lieferung des Produktes</p> <p>Terminierte Versorgung mit dem Hilfsmittel inklusiv aller erforderlichen Zusätze und Zurüstungen.</p> <p><u>Das Hilfsmittel wird in einem funktionsgerechten, kompletten, hygienisch und technisch einwandfreien Zustand abgegeben. Es hat hierzu auch eine Funktionsprobe zu erfolgen.</u></p> <p><u>Notwendige Anpassungen und Einstellungen sind am Hilfsmittel vorzunehmen.</u></p> <p><u>Der Empfang des Hilfsmittels ist von der Versicherten oder dem Versicherten schriftlich zu bestätigen.</u></p> <p>Die Auskunft und Beratung wird durch geschulte Fachkräfte des Leistungserbringers während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt.</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Der Versicherte ist über die Verfahrensweise bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffung zu informieren.</p> <p>VII.5 Service und Garantieforderungen an den Leistungserbringer</p> <p><u>Der Leistungserbringer gewährleistet das Vorhalten von Kapazitäten und Kompetenzen, um die Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers zu übernehmen.</u> Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.</p> <p><u>Die Auskunft und Beratung werden durch geschulte Fachkräfte des Leistungserbringers während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt.</u></p> <p><u>Es ist auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.</u></p> <p><u>Über den Versorgungsablauf bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffung ist zu informieren.</u></p> <p>VII.6 Service und Garantieforderungen an den Hersteller</p> <p>Nicht besetzt</p>	
<p align="center">Produktuntergruppen 28.29.01 Stehständer, 28.29.02 Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung sowie 28.99.99 Sonderanfertigungen</p>			

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
10	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Produktkennzeichnung gemäß medizinprodukterechtlichen Vorschriften Typenschild/Produktkennzeichnung auf dem Produkt	Die Qualitätsanforderungen werden im Sinne der Vereinheitlichung an die aktuellen Formulierungen des Hilfsverzeichnisses angeglichen.
Produktuntergruppen 28.29.01 Stehständer sowie 28.29.02 Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung			
11	III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes	Das Produkt muss gegenüber den zur Wiederaufbereitung verwendeten Mitteln beständig sein. Unempfindlichkeit der behandelten Materialien gegenüber Desinfektionsmitteln	Die Qualitätsanforderungen werden im Sinne der Vereinheitlichung an die aktuellen Formulierungen des Hilfsverzeichnisses angeglichen.
12	IV. Medizinischer Nutzen	Auf engstem Raum drehbar	Da in den indikations- und einsetzbezogenen Qualitätsanforderungen bereits festgelegt wird, dass alle Rollen schwenkbar und mit Bremsenfeststellern versehen sein müssen, kann auf diese Qualitätsanforderung verzichtet werden.
Produktuntergruppe: 28.29.01 Stehständer			
13	III.1 Indikations-/einsetzbezogene Qualitätsanforderungen	Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 28.29.01.2 Stehständer zur Wandmontage: Befestigungsmaterial beiliegend Montageanleitung zur Wandmontage	Die Löschung der Anforderungen ist erforderlich, da die entsprechenden Produktarten gelöscht werden.
Produktuntergruppe: 28.29.02 Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung			

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
14	III.1 Indikations-/ein-satzbezogene Qualitäts-anforderungen	Schrägverstellmöglichkeit <u>und Arretierung</u> zwischen mind. 45 ⁰ ° und 80°, von der Horizontalen ausgehend	Die Qualitätsanforderung wird in an die Produktartbe-schreibungen der betreffenden Produktuntergruppe an-gepasst.
15		Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 28.29.02.2 Schrägliegebret-ter mit Kippvorrichtung zur selbständigen Fortbewegung: Bremsvorrichtung (Fahr- und Standbremse)	Die Löschung der Anforderungen ist erforderlich, da die entsprechenden Produktarten gelöscht werden.
Neue Produktuntergruppe: 28.29.02 Abrechnungspositionen für Reparaturen			
16	III. Besondere Qualitäts-anforderungen	<u>III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen</u> <u>Nicht besetzt</u> <u>III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer</u> <u>Nicht besetzt</u> <u>III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes</u> <u>Nicht besetzt</u>	Es gelten die allgemeinen Qualitätsanforderungen nach § 139 SGB V. Da die neue Produktuntergruppe nur Ab-rechnungspositionsnummern umfasst, sind keine be-sonderen Qualitätsanforderungen (III.) erforderlich.
Produktartbeschreibung/Indikation			
17	Produktart: 28.29.01.0 Stehständer, feststehend	Feststehende Stehständer sind mit einer fußseitigen Grundplatte ausge-stattet. Diese dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper. <u>Auf ihr sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht.</u> Mit der Grundplatte ist ein Metallrahmen verbunden. Auf ihr sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfi-xierung angebracht. An dem Metallrahmen ist eine nach oben ragende,	Die Änderungen dienen der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>verstellbare Verlängerung befestigt. An dieser Verlängerung, die ebenfalls aus Metallrohr besteht, befinden sich verstellbare Adapter zur Befestigung von Abstützplatten.</p> <p>Die Abstützplatten bestehen meist aus Holz oder Kunststoff. Sie sind grundsätzlich gepolstert und dienen der Abstützung des stehenden Körpers. Die Abstützung erfolgt im Bereich des Knies, in der Regel unterhalb des Kniegelenkes ohne dieses unphysiologisch zu belasten, des Beckens und ggf. gegebenenfalls des Brustkorbes. Im Bereich des Beckens wird zusätzlich eine Gesäßpelotte fixiert. Alternativ zu den einzelnen Abstützflächen, die an der hochstehenden Verlängerung angebracht sind, können auch Beinschalen zur Fixierung der Beine verwendet werden.</p> <p>An den Abstützflächen sind, <u>sofern zur Sicherung der Körperposition erforderlich</u> sofern zur Fixierung des Körpers erforderlich, Gurte angebracht.</p>	
18	28.29.01.1 Stehständer, fahrbar	<p>Fahrbare Stehständer sind mit einer fußseitigen Grundplatte ausgestattet, an der vier lenkbare Rollen mit Bremsfeststellern befestigt sind. <u>Die Grundplatte dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper. Auf ihr sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht.</u> Mit <u>h</u>-Hilfe der angebrachten Rollen ist es möglich, den Stehständer allein oder zusammen mit <u>der Anwenderin oder</u> dem Anwender innerhalb des Wohnbereichs an unterschiedliche Stellen zu schieben. Die Grundplatte dient als Auftritt-/Standfläche für den Körper.</p>	Die Änderungen dienen der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Mit der Grundplatte ist ein Metallrahmen verbunden.</p> <p>Auf ihr sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht. An dem Metallrahmen ist eine nach oben ragende, verstellbare Verlängerung befestigt. An dieser Verlängerung, die ebenfalls aus Metallrohr besteht, befinden sich verstellbare Adapter zur Befestigung von Abstützplatten.</p> <p>Die Abstützplatten bestehen meist aus Holz oder Kunststoff. Sie sind grundsätzlich gepolstert und dienen der Abstützung des stehenden Körpers. Die Abstützungen erfolgt im Bereich des Knies, in der Regel unterhalb des Kniegelenkes, ohne dieses unphysiologisch zu belasten, des Beckens und ggf. <u>gegebenenfalls</u> des Brustkorbes. Im Bereich des Beckens wird zusätzlich eine Gesäßpelotte fixiert. Alternativ zu den einzelnen Abstützflächen, die an der hochstehenden Verlängerung angebracht sind, können auch Beinschalen zur Fixierung der Beine verwendet werden.</p> <p>An den Abstützflächen sind, <u>sofern zur Sicherung der Körperposition erforderlich</u> sofern zur Fixierung des Körpers erforderlich, Gurte angebracht.</p>	
19	Produktart: 28.29.01.3 Stehständer zur selbstständigen Fortbewegung	Stehständer zur selbstständigen Fortbewegung sind auf Fahrgestellen befestigt und ermöglichen eine Eigenfortbewegung entweder durch Antriebsräder (verschiedene Größen zur individuellen Versorgung), die mit Greifreifen versehen sind, oder über einen Mechanismus, der in Form von	Die Änderungen dienen der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Greifreifen über eine Kette oder einen Keilriemen auf kleinere Antriebsräder wirkt. Lenkbare Rollen oder Räder sind zusätzlich angebracht, wenn die Antriebsräder in der Mitte des Stehständers montiert sind. Die Grundplatte dient als Auftritts-/Standfläche für den Körper. Mit der Grundplatte ist ein Metallrahmen verbunden. Auf der Grundplatte sind Fußhalterungen in Form von Schalen, Bügeln oder Gurten zur Fußfixierung angebracht. <u>Mit der Grundplatte ist ein Metallrahmen verbunden.</u> An dem Metallrahmen ist eine nach oben ragende, verstellbare Verlängerung befestigt. An dieser Verlängerung, die ebenfalls aus Metallrohr besteht, befinden sich verstellbare Adapter zur Befestigung von Abstützplatten.</p> <p>Die Abstützplatten bestehen meist aus Holz oder Kunststoff. Sie sind grundsätzlich gepolstert und dienen der Abstützung des stehenden Körpers. Die Abstützung er erfolgt im Bereich des Knies, in der Regel unterhalb des Kniegelenkes, ohne dieses unphysiologisch zu belasten, des Beckens und ggf. <u>gegebenenfalls</u> des Brustkorbes. Im Bereich des Beckens wird zusätzlich eine Gesäßpelotte fixiert. Alternativ zu den einzelnen Abstützflächen, die an der hochstehenden Verlängerung angebracht sind, können auch Beinschalen zur Fixierung der Beine verwendet werden.</p> <p>An den Abstützflächen sind, <u>sofern zur Sicherung der Körperposition erforderlich</u> sofern zur Fixierung des Körpers erforderlich, Gurte angebracht.</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
20	Neue Produktart: 28.99.02.0 Abrechnungspositionen für Reparaturen	<p><u>Beschreibung</u></p> <p><u>Unter den in der Produktart aufgeführten Abrechnungspositionen können Reparaturen von Stehhilfen abgerechnet werden. Die erforderlichen Arbeitszeiten und Ersatzteile und die verwendeten Materialien sind nachzuweisen.</u></p> <p><u>Indikation</u></p> <p><u>Nicht besetzt</u></p>	Für die neue Produktart wurde die Produktartbeschreibung formuliert und die Indikation festgelegt.
21	Produktarten der Produktuntergruppen 28.29.01 und 28.29.02	<p>Indikation</p> <p>Erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung des Stehens und Gehens <u>zum Beispiel</u> bei: [...]</p>	Durch den Zusatz „zum Beispiel“ wird klargestellt, dass die Liste mit den Indikationen nicht abschließend ist.